

Hamburg: Atomtransporte auf dem Straßenweg durch Hamburg

Stand: 17.10.2022

Über das Hamburger Stadtgebiet und den Hafen gehen eine Vielzahl von Atomtransporten. Hamburg ist eine Drehscheibe zur Versorgung der AKWs im internationalen Atomgeschäft. Das extrem giftige und ätzende Uranhexafluorid, Uranoxide, unbestrahlte (neue) Brennelemente oder andere Produkte im Zusammenhang mit der Nutzung der Atomtechnologie werden im Hamburger Hafen umgeschlagen und/oder durch das Hamburger Stadtgebiet transportiert.

Seit Ende September 2019 erfolgten keine “Kernbrennstoff-Transporte” über den Hafen von Hamburg

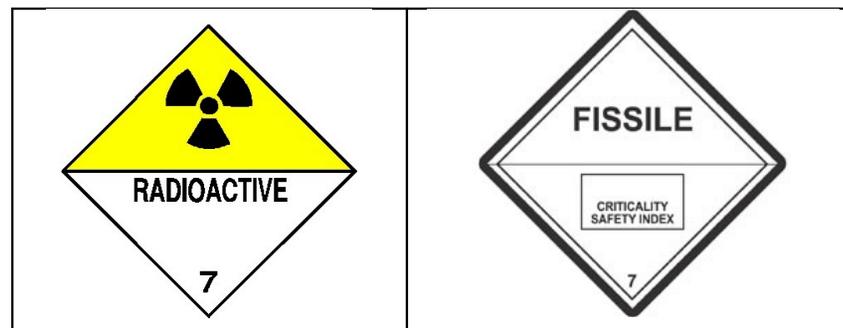
> **Definition von “Kernbrennstoffen”** von behördlicher Seite (BASE: Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung): **“Kernbrennstoffe sind Stoffe, die Plutonium 239 oder 241 oder mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran enthalten.”**

Nach den Angaben des Hamburger Senats (Drucksache 21/18649) wurden zuletzt am 22.09.19 "Kernbrennstoff-Transporte" über den Hafen von Hamburg durchgeführt. Dabei wurde angereichertes Uranhexafluorid (UN 2977) nach Süd-Korea befördert. **Seitdem erfolgten keine weiteren "Kernbrennstoff-Transporte" über den Hamburger Hafen** (Stand: 09.09.22, Drucksache 22/9235).

> Offensichtlich ist dies ein Resultat des sogenannten “freiwilligen Verzichts” auf den Umschlag von “Kernbrennstoffen” im Hamburger Hafen durch die Hamburger Hafengebiete.

> Festzustellen ist: Ohne die jahrelange Thematisierung der Atomtransporte über den Hamburger Hafen in der Öffentlichkeit sowie in der Hamburger Bürgerschaft durch die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE (“Atomtransporte durch Hamburg”) hätte sich, trotz der Rot-Grün-Regierung in Hamburg, nichts getan!

“Kernbrennstoff-Transporte” über den Hafen von Hamburg finden offenbar nicht mehr statt. - Dies ist aber nur die halbe Wahrheit, denn laut Aussagen des Hamburger Senats in den zahlreichen Kleinen Anfragen (“Atomtransporte durch Hamburg”) fahren weiterhin zahlreiche “Kernbrennstoff-Transporte” ausschließlich auf dem Straßenweg im Transit über das Hamburger Stadtgebiet!



Dazu eine Zusammenstellung im Zeitraum von 2017 bis 2022 (bis 02.09.22):

> Im Jahr 2017 wurden 58 “Kernbrennstoff-Transporte” ausschließlich auf der Straße im Transit über das Hamburger Stadtgebiet durchgeführt. Diese 58 “Kernbrennstoff-Transporte” lassen sich wie folgt aufteilen:

- 35 Transporte mit neuen Uran-Brennelementen und 23 Transporte mit angereichertem Uranhexafluorid (UF₆) .**
- Befördert wurden dabei rund 273 Tonnen angereichertes Urandioxid in den Brennelementen und rund 222 Tonnen angereichertes Uranhexafluorid. (Alle Angaben als “Kernbrennstoffmasse”).**

> Im Jahr 2018 wurden 44 “Kernbrennstoff-Transporte” ausschließlich auf der Straße im Transit über das Hamburger Stadtgebiet durchgeführt. Diese 44 “Kernbrennstoff-Transporte” lassen sich wie folgt aufteilen:

- 27 Transporte mit neuen Uran-Brennelementen und 17 Transporte mit angereichertem Uranhexafluorid (UF6).**
- Befördert wurden dabei rund 215 Tonnen angereichertes Urandioxid in den Brennelementen und rund 177 Tonnen angereichertes Uranhexafluorid. (Alle Angaben als “Kernbrennstoffmasse”).**

> Im Jahr 2019 wurden 60 “Kernbrennstoff-Transporte” ausschließlich auf der Straße im Transit über das Hamburger Stadtgebiet durchgeführt. Diese 60 “Kernbrennstoff-Transporte” lassen sich wie folgt aufteilen:

- 43 Transporte mit neuen Uran-Brennelementen und 17 Transporte mit angereichertem Uranhexafluorid (UF6).**
- Befördert wurden dabei rund 284 Tonnen angereichertes Urandioxid in den Brennelementen und rund 189 Tonnen angereichertes Uranhexafluorid. (Alle Angaben als “Kernbrennstoffmasse”).**

> Im Jahr 2020 wurden 65 “Kernbrennstoff-Transporte” ausschließlich auf der Straße über das Hamburger Stadtgebiet durchgeführt . Diese 65 “Kernbrennstoff-Transporte” lassen sich wie folgt aufteilen:

- 47 Transporte mit neuen Uran-Brennelementen und 18 Transporte mit angereichertem Uranhexafluorid (UF6).**
- Befördert wurden dabei rund 265 Tonnen angereichertes Urandioxid in den Brennelementen und rund 175 Tonnen angereichertes Uranhexafluorid. (Alle Angaben als “Kernbrennstoffmasse”).**

> Im Jahr 2021 wurden 58 “Kernbrennstoff-Transporte” ausschließlich auf der Straße über das Hamburger Stadtgebiet durchgeführt . Diese 58 “Kernbrennstoff-Transporte” lassen sich wie folgt aufteilen:

- 46 Transporte mit neuen Uran-Brennelementen und 12 Transporte mit angereichertem Uranhexafluorid (UF6).**
- Befördert wurden dabei rund 282 Tonnen angereichertes Urandioxid in den Brennelementen und rund 109 Tonnen angereichertes Uranhexafluorid. (Alle Angaben als “Kernbrennstoffmasse”).**

> Im Jahr 2022 (bis zum 02.09.22) wurden bereits 50 “Kernbrennstoff-Transporte” ausschließlich auf der Straße über das Hamburger Stadtgebiet durchgeführt . Diese 50 “Kernbrennstoff-Transporte” lassen sich wie folgt aufteilen:

- 33 Transporte mit neuen Uran-Brennelementen und 17 Transporte mit angereichertem Uranhexafluorid (UF6).**
- Befördert wurden dabei bislang rund 177 Tonnen angereichertes Urandioxid in den Brennelementen und rund 158 Tonnen angereichertes Uranhexafluorid. (Alle Angaben als “Kernbrennstoffmasse”).**

>> Im Zeitraum von 2017 bis 2022 (bis zum 02.09.22) erfolgten 231 Transporte von neuen Uran-Brennelementen im Transit ausschließlich auf der Straße über das Hamburger Stadtgebiet, dabei wurden rund 1496 Tonnen (“Kernbrennstoffmasse”) angereichertes Urandioxid in den Brennelementen befördert.

>> Im Zeitraum von 2017 bis 2022 (bis zum 02.09.22) wurden mit 104 Transporten rund 1030 Tonnen (“Kernbrennstoffmasse”) angereichertes Uranhexafluorid (UN 2977) im Transit ausschließlich auf der Straße über das Hamburger Stadtgebiet befördert.

=> Über welche Straßen werden die zahlreichen “Kernbrennstoff-Transporte” im Transit über das Hamburger Stadtgebiet durchgeführt? Um dieser Frage nachzugehen wurden umfangreiche Recherchen durchgeführt. Hier die bisherigen Ergebnisse der Nachforschungen.

Der Übersichtlichkeit halber sind die nachstehenden Ausführungen zu der Thematik “Atomtransporte auf dem Straßenweg durch Hamburg” wie folgt gegliedert:

- Teil 1: Für die Genehmigung von “Kernbrennstoff-Transporten” ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zuständig**
- Teil 2: Für Gefahrgut-Transporte, zu denen auch die Transporte von radioaktiven Stoffen gehören, gibt es für die Durchfahrt von Tunneln besondere Vorschriften**
- Teil 3: Für die Beförderung von Gefahrgütern durch Tunnel im Stadtgebiet von Hamburg gelten Einschränkungen**
- Teil 4: “Kernbrennstoff-Transporte” über den Hamburger Hafen und/oder auf der Straße über das Hamburger Stadtgebiet sowie Transporte sonstiger radioaktive Stoffe über den Hamburger Hafen - UN-Nummern und Tunnelbeschränkungscode**
- Teil 5: Beförderung gefährlicher Güter zur Umgehung des Elbtunnels im Zuge der Bundesautobahn A 7 im Stadtgebiet von Hamburg**

Teil 1 - Für die Genehmigung von “Kernbrennstoff-Transporten” ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zuständig

Zusammenfassung:

Für die **Erteilung einer Beförderungsgenehmigung für “Kernbrennstoffe”** Seitens des **BASE** muß der **Antragsteller** z.B. darlegen, **welche Verkehrsmittel** benutzt werden sollen, **über welche Strecke(n)** transportiert werden soll und **welche Sicherungsmaßnahmen** vorgesehen sind.

Das BASE prüft dann u.a. auch den **Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter** auf den Transport.

Für die **Verkehrsträger Straße, Binnengewässer und See** obliegt die **atom- und gefahrgutrechtliche Aufsicht über Transporte von “Kernbrennstoffen”** den **Landesbehörden**. Bei Lufttransporten sind die Landesbehörden ebenfalls zuständig für die atomrechtliche Aufsicht, während die gefahrgutrechtliche Aufsicht dem Luftfahrt-Bundesamt obliegt. Für die **atom- und gefahrgutrechtliche Aufsicht über Transporte mit der Bahn** ist das **Eisenbahn-Bundesamt** verantwortlich.

Welche der beantragten Routen genutzt wird und wann der Transport stattfindet, liegt in der Verantwortung des Genehmigungsinhabers und muss mit den Innenministerien der Länder abgestimmt werden. Je nach Art des Transports kann diese Abstimmung von einer rechtzeitigen Information des Transporteurs an die vom Transport berührten Innenministerien bis zu einer detaillierten Abstimmung von Transporttermin und Route zwischen Transporteur und vom Transport berührten Bundesländern reichen. Die Innenministerien können die Transportroute und den Transporttermin bei Bedarf ändern.

Das BASE erteilt Beförderungsgenehmigungen für “Kernbrennstoffe” nur für Deutschland. Die Genehmigung der Ausfuhr obliegt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. (aktueller Stand: 2020)

Vom BASE wird unter “**Genehmigung von Kernbrennstofftransporten**” erläutert:

“Will ein Transporteur **Kernbrennstoffe** transportieren, benötigt er eine **Beförderungsgenehmigung**. Dazu stellt er einen Antrag beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE). Im Antrag legt er unter anderem dar:

- **Welche Kernbrennstoffe sollen transportiert werden (Art und Menge)?**
- **In welchen Behältern soll transportiert werden?**
- **Wer führt den Transport durch?**
- **Welche Verkehrsmittel sollen benutzt werden?**
- **Über welche Strecke(n) soll transportiert werden?**
- **Welche Sicherungsmaßnahmen sind vorgesehen?"**

Seitens des BASE wird unter "**Aufgaben des BASE**" die weitere Vorgehensweise beschrieben:

"Das BASE prüft, ob die Sicherheitskriterien nach § 4 Atomgesetz (AtG) erfüllt sind und ob die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsvorschriften) eingehalten werden. Insbesondere prüft es, ob **folgende Voraussetzungen erfüllt** sind:

- **die Sicherheit des Versandstücks (Kernbrennstoff und Behälter)**
- **die Zuverlässigkeit des Antragstellers**
- **die Zuverlässigkeit und Fachkunde der durchführenden Personen**
- **der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter**
- die erforderliche Deckungsvorsorge (Haftpflichtversicherung)"

Vom BASE wird unter "**Beteiligung der Länder**" weiter ausgeführt:

"Um zu prüfen, ob der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist, wird die Kommission "Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen" (KoSiKern) einbezogen. An der KoSiKern sind die Innenministerien der Länder beteiligt. Die KoSiKern gibt eine Stellungnahme für alle beteiligten Bundesländer ab. Diese Stellungnahme fließt in die vom BASE zu erteilende Genehmigung ein. Über diese vom BASE zu prüfenden atomrechtlichen Aspekte hinaus können andere Gründe gegen einen beantragten Transport sprechen. Dabei handelt es sich insbesondere um Fragen, die nicht vom BASE, sondern von anderen Institutionen wie insbesondere weiteren Landesbehörden bewertet werden müssen. Diese prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse der Art des Transports, der Zeit oder der Route (in der Regel werden mehrere Alternativen beantragt) entgegensteht. Ist dies der Fall, so wird dies dem BASE von den Landesbehörden

mitgeteilt. **Werden alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, muss das BASE die Genehmigung erteilen** (so genannter gebundener Verwaltungsakt).“

Das BASE stellt unter **“Aufsicht und Durchführung”** fest:

“Für die Verkehrsträger Straße, Binnengewässer und See obliegt die **atom- und gefahrgutrechtliche Aufsicht über Transporte von Kernbrennstoffen den Landesbehörden**. Bei Lufttransporten sind die Landesbehörden ebenfalls zuständig für die atomrechtliche Aufsicht, während die gefahrgutrechtliche Aufsicht dem Luftfahrt-Bundesamt obliegt. **Für die atom- und gefahrgutrechtliche Aufsicht über Transporte mit der Bahn ist das Eisenbahn-Bundesamt verantwortlich.**

Es ist Pflicht des Absenders, des Inhabers der Beförderungsgenehmigung und des Beförderers zu prüfen, dass alle erforderlichen Genehmigungen – auch ausländischer Behörden – vorliegen. Erst dann kann der Transport durchgeführt werden. Dies wird auch von den zuständigen Aufsichtsbehörden geprüft.

Welche der beantragten Routen genutzt wird und wann der Transport stattfindet, liegt in der Verantwortung des Genehmigungsinhabers und muss mit den Innenministerien der Länder abgestimmt werden. Je nach Art des Transports kann diese Abstimmung von einer rechtzeitigen Information des Transporteurs an die vom Transport berührten Innenministerien bis zu einer detaillierten Abstimmung von Transporttermin und Route zwischen Transporteur und vom Transport berührten Bundesländern reichen. Die Innenministerien können die Transportroute und den Transporttermin bei Bedarf ändern.”

Zum Thema **“Transporte ins Ausland”** teilt das BASE mit:

“Das BASE erteilt Beförderungsgenehmigungen für Kernbrennstoffe nur für Deutschland. Die Genehmigung der Ausfuhr obliegt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Genehmigung zur Ausfuhr ist gemäß AtG unter anderem dann zu erteilen, "wenn gewährleistet ist, dass die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Weise verwendet werden.”"

(aktueller Stand: März 2020)

Teil 2 - Für Gefahrgut-Transporte, zu denen auch die Transporte von radioaktiven Stoffen gehören, gibt es für die Durchfahrt von Tunneln besondere Vorschriften

Transporte von “Kernbrennstoffen” über das Hamburger Stadtgebiet werden offensichtlich hauptsächlich über die Autobahnen A 7 und A 1 durchgeführt, wobei auf diesen Wegen Tunnel passiert werden müssen. Für die Durchfahrt von Tunneln gelten für Gefahrgut-Transporte besondere Vorschriften. In Hamburg betrifft dies bei den Transporten von “Kernbrennstoffen” auf dem Straßenweg besonders den Elbtunnel der Autobahn A 7.

Die Beschränkung des A7-Tunnels HH-Schnelsen ist im August 2020 aufgehoben worden, er ist für Gefahrgut-Fahrzeuge ohne jegliche Einschränkungen (Tunnelkategorie A) befahrbar. - Die Beschränkung des A7-Tunnels HH-Stellingen ist im März 2021 aufgehoben worden, er ist nun für Gefahrgut-Fahrzeuge ohne jegliche Einschränkungen (Tunnelkategorie A) befahrbar.

Der Tunnelbeschränkungscode (TBC) im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) regelt, welche Fahrgüter einen Tunnel passieren dürfen. – Was beinhaltet der Tunnelbeschränkungscode (TBC)?

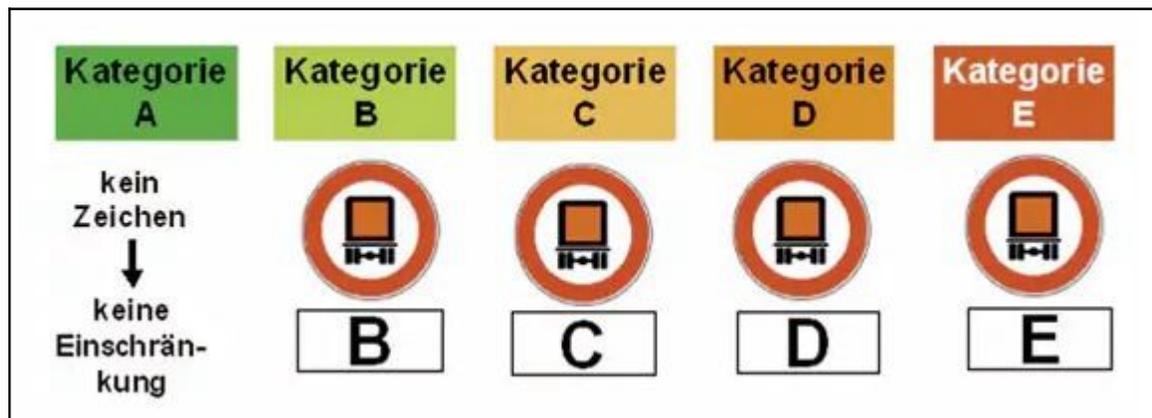
Der Tunnelbeschränkungscode (TBC) im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) regelt, welche Fahrgüter einen Tunnel passieren dürfen.

Nach vielen zum Teil sehr extremen Unfällen mit Gefahrgütern in Tunneln (z.B. im Tauerntunnel im Jahre 1999 / 12 Tote bei Tunnelbrand durch einen mit Lacken beladenen LKW) ist seit der Veröffentlichung der ADR 2007 ein Tunnelbeschränkungscode für jeden Stoff angegeben. Seit dem 01.01.2010 ist das Verbotsschild 261 (“Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern”) mit Zusatzschild Kategorie verbindlich zu beachten. Die Tunnel der Kategorien B-E erhalten neben dem Verkehrszeichen 261 ein Zusatzschild mit dem Tunnelcode, dieser kann auch mit einem Zeitfenster versehen sein. Die Zuständigkeit für die Kategorisierung der Tunnel in Deutschland und die entsprechende Kennzeichnung liegt bei den Ländern.

Die Tunnelkategorien

Generell gilt, je höher die Tunnelkategorie (A bis E), desto strenger die Beschränkung für transportierte Güter. Die Beschränkungsklasse wird bei allen Kategorien außer A durch ein Zusatzschild zum Verbotsschild 261 mit dem Tunnelcode angezeigt, dieser kann mit einem Zeitfenster versehen sein.

- A: keine Beschränkung für gefährliche Güter (diese Tunnel werden nicht gekennzeichnet!)**
- B: Durchfahrverbot mit gefährlichen Gütern, die zu einer sehr großen Explosion führen können**
- C: Einschränkung wie B, zzgl. gefährliche Güter, die zu einer großen Explosion oder dem Freiwerden giftiger Stoffe führen können**
- D: Einschränkung wie C, zzgl. gefährlicher Güter, die zu einem großen Brand führen können**
- E: Durchfahrverbot für alle gefährlichen Güter, außer UN 2919, UN 3291, UN 3331, UN 3359 und UN 3373**



Ausnahmen bei der Kategorie E

UN 2919: Radioaktive Stoffe, unter Sondervereinbarung befördert, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt

UN 3291: Klinischer Abfall, unspezifiziert, N.A.G. oder (Bio)Medizinischer Abfall, N.A.G. oder Unter die Vorschriften fallender Medizinischer Abfall, N.A.G.

UN 3331: Radioaktive Stoffe, unter Sondervereinbarung befördert, spaltbar

UN 3359: Beförderungseinheit unter Begasung

UN 3373: Biologischer Stoff, Kategorie B oder Biologischer Stoff, Kategorie B (nur tierische Stoffe)

Erläuterung der Ausnahmen bei der Kategorie E: UN 3291, 3359 und 3373 sind für die Beförderung durch Tunnel als nicht gefährlich eingestuft worden. Für gefährliche Güter, die den UN-Nummern 2919 und 3331 zugeordnet sind, können Beschränkungen für die Durchfahrt durch Tunnel jedoch Teil der von der zuständigen Behörde genehmigten Sondervereinbarungen sein.

Ausnahmen: Das Durchfahren von Tunneln der Kategorie B bis E ist für folgende Gefahrgutbeförderungen trotz der Einschränkungen unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- freigestellte Mengen gem. Kapitel 3.5 ADR (Excepted Quantities)

- begrenzte Mengen gem. Kapitel 3.4 ADR (Limited Quantities, LQ) bis 8 Tonnen Bruttomasse

Gefahrgutbeförderungen der genannten Ausnahmen unterliegen nicht den Tunnelbeschränkungen. Der Fahrzeugführer dieser Sendungen kann somit sämtliche Straßentunnel, auch solche der Tunnelkategorien B bis E, uneingeschränkt durchfahren.

Teil 3 - Für die Beförderung von Gefahrgütern durch Tunnel im Stadtgebiet von Hamburg gelten Einschränkungen

Beschränkungen für die Beförderung von Gefahrgütern durch Tunnel im Stadtgebiet von Hamburg (Stand: 05.01.2022)



Bezeichnung des Tunnels: Wallringtunnel / Streckenkilometer und ggf. Ortslage: Hamburg-Altstadt / Tunnelkategorie und ggf. Zeitfenster: E

Bezeichnung des Tunnels: Tunnel Alsterkrugchaussee / Streckenkilometer und ggf. Ortslage: Hamburg, Knoten Alsterkrugchaussee / Sengelmanstraße / Tunnelkategorie und ggf. Zeitfenster: E von 06.00 bis 21.00 Uhr, C in der übrigen Zeit

Bezeichnung des Tunnels: A 7 Elbtunnel / Streckenkilometer und ggf. Ortslage: Hamburg / Tunnelkategorie und ggf. Zeitfenster: E von 05.00 bis 23.00 Uhr, C in der übrigen Zeit

Bezeichnung des Tunnels: Krohnstiegstunnel / Streckenkilometer und ggf. Ortslage: Hamburg-Niendorf / Tunnelkategorie und ggf. Zeitfenster: E von 06.00 bis 21.00 Uhr, C in der übrigen Zeit

> Der **Tunnel Schnelsen im Verlauf der A 7** wurde zwischenzeitlich auf die Tunnelkategorie A herabgestuft. – Auf gefahrtgut.de wurde dazu am 13.08.20 berichtet: "In Hamburg ist die Beschränkung des A7-Tunnels Schnelsen (Tunnelkategorie E, ganztägig), die während der Bauphase bis Anfang Dezember 2019 gegolten hat, aufgehoben. Der 560 Meter lange Tunnel, einer von insgesamt drei Tunnels des sogenannten Hamburger Deckels, ist für Gefahrtgut-Fahrzeuge ohne jegliche Einschränkungen (Tunnelkategorie A) befahrbar."

> Der **Tunnel Stellingen im Verlauf der A 7** wurde zwischenzeitlich auch auf die Tunnelkategorie A herabgestuft. – Auf gefahrtgut.de wurde dazu am 08.03.21 berichtet: "In Hamburg ist die Beschränkung des A7-Tunnels Stellingen

aufgehoben. Der 893 Meter lange Tunnel, einer von insgesamt drei Tunnels des sogenannten Hamburger Deckels, ist nun für Gefahrgut-Fahrzeuge ohne jegliche Einschränkungen (Tunnelkategorie A) befahrbar.“

> Der **Tunnel Billwerder-Moorfleth im Verlauf der A 1** wird in der Liste der Beschränkungen für die Beförderung von Gefahrgütern durch Tunnel im Stadtgebiet von Hamburg nicht aufgeführt. Ein Verbotsschild 261 mit dem Zusatzschild der Tunnelkategorie ist nicht ersichtlich. – Ist der Tunnel Billwerder-Moorfleth folglich in die Tunnelkategorie A eingestuft?.

> Der **Deichtortunnel** in Hamburg-Altstadt verbindet die **Amsinckstraße im Verlauf der B4 mit der Willy-Brandt-Straße (Ost-West-Straße)**. Verkehrszeichen für einen Tunnelbeschränkungscode an den Einfahrten des Deichtortunnel sind nicht vorhanden. – Für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umgehung des Elbtunnels im Verlauf der A 7 wird auf den Umleitungsstrecken hingewiesen: “Hinweis: nicht Deichtortunnel!”. - Offensichtlich unterliegt der Deichtortunnel einer Beschränkung für den Transport von Gefahrgütern. - Warum sind keine Verbotsschilder 261 mit dem Zusatzschild der Tunnelkategorie aufgestellt, um auf das Durchfahrtsverbot aufmerksam zu machen? – Es konnte beobachtet werden, daß Sattelzüge mit Gefahrgut (Gefahr-Nummern: 23, 30, 33 und 80) den Deichtortunnel trotzdem durchfahren.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag gemäß § 46 Abs. 1 StVO Ausnahmen von den durch Vorschriftzeichen VZ 261 angeordneten **Durchfahrverboten für den Elbtunnel im Zuge der BAB A 7, den Wallringtunnel, den Krohnstiegtunnel und den Tunnel Sengelmanstraße/Zepelinstraße zulassen**. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die vorgeschriebenen Straßen dürfen nur verlassen werden

- auf Grund polizeilicher oder straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen oder Weisungen oder
- wenn witterungsbedingte Verhältnisse, Unfälle oder andere Umstände, die nicht vorhersehbar waren, dies erforderlich machen.

Gefahrgutbeförderungen auf der Straße, zu denen auch radioaktive Stoffe gehören, müssen bei den Behörden in Hamburg nicht angemeldet werden!

> **“Gefahrgutbeförderungen auf der Straße müssen den Behörden nicht angemeldet werden; insofern findet auch keine Registrierung statt, die Rückschlüsse auf die Anzahl von Transporten mit gefährlichen Gütern zulassen.”**
(Hamburger Bürgerschaft, Drs. 21/14553 vom 16.10.18)

Teil 4 - “Kernbrennstoff-Transporte” über den Hamburger Hafen und/oder auf der Straße über das Hamburger Stadtgebiet sowie Transporte sonstiger radioaktive Stoffe über den Hamburger Hafen - UN-Nummern und Tunnelbeschränkungscode

Zusammenfassung:

Atom-Transporte von unbestrahlten (neuen) Uran-Brennelementen und MOX-Brennelementen, sowie von angereichertem Urandioxid, dürfen den Elbtunnel im Verlauf der Autobahn A 7 nur im Zeitfenster von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr passieren. – Transporte von angereichertem Uranhexafluorid (UF6) (auch als “UF6-Heels”) oder nicht angereichertem Uranhexafluorid (UF6) (auch als “UF6-Heels”) dürfen den Elbtunnel im Verlauf der Autobahn A 7 ganztägig nicht durchfahren. – Zu den Umleitungsstrecken für die Beförderung gefährlicher Güter zur Umgehung des Elbtunnels im Verlauf der Autobahn A 7 im Stadtgebiet von Hamburg näheres unter: Teil 5 - Beförderung gefährlicher Güter zur Umgehung des Elbtunnels im Zuge der Bundesautobahn A 7 im Stadtgebiet von Hamburg

“Kernbrennstoff-Transporte” über den Hamburger Hafen und/oder auf der Straße über das Hamburger Stadtgebiet - UN-Nummern und Tunnelbeschränkungscode

(Auswertung der Kleinen Anfragen Atomtransporte durch Hamburg (13) bis (47), Hamburger Bürgerschaft Drucksachen 20/9883 bis 22/9235, Zeitraum: 08.05.13 bis 02.09.22)

UN 2977: angereichertes Uranhexafluorid (UF6) (auch als “UF6-Heels”) / technischer Name: "RADIOAKTIVE STOFFE, URANIUMHEXAFLUORID, SPALTBAR" / Tunnelbeschränkungscode C: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie C, D und E.

UN 3324: unbestrahlte Uran-Brennelemente / technischer Name: "RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-II), SPALTBAR" / **Tunnelbeschränkungscode E: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.**

UN 3325: angereichertes Urandioxid, unbestrahlte Uran-Brennelemente / technischer Name: "RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-III), SPALTBAR" / **Tunnelbeschränkungscode E: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.**

UN 3327: angereichertes Urandioxid, unbestrahlte Uran-Brennelemente / technischer Name: "RADIOAKTIVE STOFFE, TYP A-VERSANDSTÜCK, SPALTBAR" / **Tunnelbeschränkungscode E: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.**

UN 3328: unbestrahlte Uran-Brennelemente sowie unbestrahlte MOX-Brennelemente / technischer Name: "RADIOAKTIVE STOFFE, TYP B(U)-VERSANDSTÜCK, SPALTBAR" / **Tunnelbeschränkungscode E: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.**

UN 3329: unbestrahlte MOX-Brennelemente / technischer Name: "RADIOAKTIVE STOFFE, TYP B(M)-VERSANDSTÜCK, SPALTBAR " / **Tunnelbeschränkungscode E: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.**

Wichtigste Transporte sonstiger radioaktive Stoffe (außer Radionukliden und geringfügigen Mengen) über den Hamburger Hafen - UN-Nummern und Tunnelbeschränkungscode

(Auswertung der Kleinen Anfragen Atomtransporte durch Hamburg (13) bis (47), Hamburger Bürgerschaft Drucksachen 20/9883 bis 22/9235, Zeitraum: 08.08.13 bis 09.09.22)

UN 2912: Uranerzkonzentrat ("Yellow Cake") / technischer Name: "RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I)" / **Tunnelbeschränkungscode E: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E.**

UN 2978: nicht angereichertes Uranhexafluorid (UF₆) (auch als "UF₆-Heels") / technischer Name: "RADIOAKTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID" / **Tunnelbeschränkungscode C: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E.**

Teil 5 - Beförderung gefährlicher Güter zur Umgehung des Elbtunnels im Zuge der Bundesautobahn A 7 im Stadtgebiet von Hamburg

Zusammenfassung:

Für den Transport von Gefahrgütern sind in Hamburg zur Umfahrung des Elbtunnels im Verlauf der Autobahn A 7 Umleitungsstrecken verbindlich bestimmt worden.

Aus **Richtung Norden** führt die **Gefahrgutstraße** von der Autobahn A 7 ab der Anschlußstelle HH-Volkspark u.a. über die dicht bewohnten Straßen Kieler Straße, Holstenstraße, Hafenrandstraße mit den Straßen St. Pauli Fischmarkt, St. Pauli Hafensstraße, Johannisbollwerk, Vorsetzen, Baumwall, Dovenfleet, Ost-West-Straße, Deichtorplatz (Hinweis: nicht Deichtortunnel!) weiter zur Anschlußstelle HH-Veddel und Überleitung zur Autobahn A 255.

Aus **Richtung Süden** auf der Autobahn A 255 zur Anschlußstelle HH-Veddel, die **Gefahrgutstraße** führt u.a. weiter über den Deichtorplatz (Hinweis: nicht Deichtortunnel!), Willy-Brandt-Straße, Ludwig-Erhard-Straße (Ost-West-Straße) und über die dicht bewohnten Straßen Millerntordamm, Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt, Stresemannstraße, Kieler Straße zur Anschlußstelle HH-Volkspark, Autobahn A 7. (Für Gefahrgut-Lkw, die einen Dieselantrieb bis einschließlich Euro V haben, gilt ab der Budapester Straße eine gesonderte Streckenführung.)

=> Folglich dürfen theoretisch(!) Atom-Transporte mit unbestrahlten Uran-Brennelementen, unbestrahlten MOX-Brennelementen, angereichertem Urandioxid und Uranhexafluorid (UF₆) zur Umfahrung des Elbtunnels im Verlauf der Autobahn A 7 auf dem Hamburger Stadtgebiet dicht bewohnte Straßen befahren. Wie z.B. die vierspurige Stresemannstraße (Bundesstraße 4), die eine der besonders stark befahrenen Hauptverkehrsachsen in Ost-West-Richtung (Verbindung zwischen der von Norden kommenden Autobahn 7 und der Autobahn 24 in Richtung Berlin) durch Hamburg ist.

Zur Umgehung des Elbtunnels im Zuge der Bundesautobahn A 7 wird die nachfolgende Umleitungsstrecke verbindlich bestimmt (aktueller Stand: 17.12 2019):

> Aus Richtung Norden: Bundesautobahn A 7 aus Richtung Norden bis Anschlussstelle Hamburg-Volkspark, Schnackenburgallee, Holstenkamp, Kieler Straße, Holstenstraße, Pepermöhlenbek, sogenannte Hafenrandstraße mit den Straßen St. Pauli Fischmarkt, St. Pauli Hafenstraße, Johannisbollwerk, Vorsetzen, Baumwall, Binnenhafenbrücke, Kajen, Bei dem Neuen Krahn, Bei den Mühren, Zippelhaus, Dovenfleet, Ost-West-Straße, Deichtorplatz (Hinweis: nicht Deichtortunnel!), Amsinckstraße, Billhorner Brückenstraße bis Anschlussstelle Hamburg-Veddel, Bundesautobahn A 255 bis Autobahndreieck-Süd, Bundesautobahn A 1 bis Horster Dreieck (Anschluss zur Bundesautobahn A 7).

> Aus Richtung Süden: Ab Horster Dreieck über Bundesautobahn A 1 aus Richtung Süden bis Autobahndreieck Hamburg-Süd, Bundesautobahn A 255 bis Anschlussstelle Hamburg-Veddel, Billhorner Brückenstraße, Amsinckstraße, Deichtorplatz (Hinweis: nicht Deichtortunnel!), Willy-Brandt-Straße, Ludwig-Erhard-Straße, Millerntordamm, Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt, Stresemannstraße, Kieler Straße, Holstenkamp, Schnackenburgallee, Anschlussstelle Hamburg-Volkspark, Bundesautobahn A 7.

Einschränkung: Durchfahrverbot der Stresemannstraße in Hamburg für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro V

> Sofern die Beförderung gefährlicher Güter von dem Durchfahrverbot der Stresemannstraße für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro V und mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t (einschließlich ihrer Anhänger) und für Zugmaschinen betroffen ist: Ab Horster Dreieck über Bundesautobahn A 1, Bundesautobahn A 255, Neue Elbbrücke, Billhorner Brückenstraße, Amsinckstraße, Deichtorplatz (Hinweis: nicht Deichtortunnel!), Willy-Brandt-Straße, Ludwig-Erhard-Straße, Millerntordamm, Budapester Straße, Neuer Kamp, Feldstraße, Holstenglacis, Karolinenstraße, Rentzelstraße, Schröderstiftstraße, Schäferkampsallee, Fruchttallee, Eimsbütteler Marktplatz, Holstenkamp und Schnackenburgallee bis AS Hamburg-Volkspark (Anschluss zur Anschluss zur Bundesautobahn A 7).

Hamburger Senat: Für die Stresemannstraße als Gefahrgutstraße zur Umfahrung des Elbtunnels während der Sperrzeiten stehen gleich leistungsfähige Alternativstrecken innerhalb Hamburgs nicht zur Verfügung

- > **“Von den zuständigen Behörden sind die Hauptverkehrsstraßen, u. a. auch die Stresemannstraße, als Gefahrgutstraßen zur Umfahrung des Elbtunnels während der Sperrzeiten bestimmt worden, die vergleichsweise am geeignetsten erscheinen. Sie sind der Bekanntmachung der Behörde für Inneres vom 16. Juli 2001 (Amtlicher Anzeiger Seite 2433) über die „Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg“ zu entnehmen. Gleich leistungsfähige Alternativstrecken innerhalb Hamburgs stehen nicht zur Verfügung.”** (Hamburger Bürgerschaft, Drs. 17/3380 vom 30.09.03)

- > **“Bei unveränderter Kategorisierung des Elbtunnels zu Gefahrguttransporten ändern sich die Möglichkeiten zur Querung der Elbe aufgrund dreier weiterer Tunnel im Zuge des Ausbaus der A 7 nicht. Daher sind auch für die Stresemannstraße keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten. Für solche Gefahrguttransporte, die den Elbtunnel nicht passieren dürfen, steht neben der Route über die Elbrücken und unter anderem die Stresemannstraße als eine großräumige Alternativroute die A 1 (mit Norderelbbrücke), A 21 und B 205 zur Verfügung.”** (Hamburger Bürgerschaft, Drs. 20/13766 vom 05.12.14)